

Arbeits-losen-Geld 1

Arbeits-losen-Geld 2 (Hartz 4)

Grund-Sicherung

Wohn-Geld

Eltern-Geld

Kinder-Geld

Kinder-Zuschlag

Unterhalts-Vorschuss

Bildungs- und Teilhabe-Paket

Betreuungs-Kosten I
Wirtschaftliche Jugend-Hilfe

Berufs-Ausbildungs-Beihilfe

BAföG

Kostenfreie Rechts-Beratung

Beratungs-Hilfeschein

Prozesskosten-Hilfe

Wohn-Berechtigungs-Schein

Sozial-Leistungen » BAFöG

BAFöG

[BAFöG](#) heißt Bundes-Ausbildungs-Förderungs-Gesetz.

Mit dem BAFöG fördert der Staat die erste Ausbildung an berufsbildenden Schulen, Kollegs, Akademien, privaten Berufs-Akademien und Hochschulen.

Wer kann BAFöG bekommen?

Wichtig sind:

- die Staats-Angehörigkeit bzw. der aufenthalts-rechtliche Status
- das Alter
- die Eignung für die gewünschte Ausbildung
- das Einkommen und Vermögen

Mehr Informationen zu den Punkten und den Voraussetzungen finden Sie [hier](#).

Muss ich das Geld zurück bezahlen?

BAFöG kann ein Zuschuss sein oder ein Darlehen.
Zuschuss heißt, Sie müssen das Geld **nicht** zurück zahlen.
Darlehen heißt, Sie müssen es zurück zahlen.
Das hängt von Ihrer Ausbildung ab.

Wieviel Geld können Sie bekommen?

Es gibt verschiedene Bedarfs-Sätze.

Wieviel Sie bekommen, hängt zum Beispiel davon ab, ob Sie bei den Eltern wohnen oder eine eigene Wohnung haben.

Hier können Sie die Tabelle mit den [Bedarfs-Sätzen](#) ansehen.

Die Tabelle zeigt das BAFöG, wenn **nichts** angerechnet werden kann.

- Falls Sie Einkommen oder Vermögen haben, wird dies vom Bedarf-Satz abgezogen.
- Falls das Einkommen Ihrer Eltern angerechnet wird, wird dies vom Bedarf-Satz abgezogen.

Wo stelle ich einen Antrag?

Je nach Ausbildungs-Art sind unterschiedliche Stellen für die Beantragung von BAFöG zuständig:

- für Studierende:
das Studierenden-Werk am Ort der Hochschule der Immatrikulation
- für Schüler*innen an Abend-Gymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien:
das Amt für Ausbildungs-Förderung der Stadt- oder Kreis-Verwaltung, in dessen Bezirk die Ausbildungs-Stätte ist
- für alle anderen Schüler und Schülerinnen:
das Amt für Ausbildungs-Förderung der Stadt- oder Kreis-Verwaltung am Wohn-Ort der Eltern, in Einzel-Fällen am Wohn-Ort des Auszubildenden

Den Antrag stellen Sie mit dem [Antrags-Formblatt](#) per Post oder [elektronisch](#).

BAFöG wird ab Ausbildungs-Beginn, frühestens ab dem Monat bewilligt, in dem der Antrag gestellt wird.

Bearbeitungs-Dauer:

Bis zu 10 Wochen bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Kann in dieser Zeit keine abschließende Entscheidung getroffen werden, sind die Ämter gesetzlich zur Zahlung unter Vorbehalt verpflichtet.

[Berufs-Ausbildungs-Beihilfe](#)

[Kostenfreie Rechts-Beratung](#)

